

**Bebauungsplan Nr. 270 „Gummersbach – Frömmersbach – Mitte“ und Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ und 6. Änderung der Bebauungspläne 1 und 1a „Frömmersbach“ in diesem Geltungsbereich  
Aufstellungsbeschluss und Beschluss der Planungsziele****Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Top</b>
07.06.2011	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	6

**Beschlussvorschlag:**

1. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird in dem im beigefügten Übersichtsplan (Original i.M. 1 : 5000) durch Umrandung gekennzeichneten Bereich der Bebauungsplan Nr. 270 „Gummersbach – Frömmersbach - Mitte“ aufgestellt.
2. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB werden im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 270 „Gummersbach – Frömmersbach - Mitte“ die Bebauungspläne Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ und die 6. Änderung der Bebauungspläne 1 und 1a „Frömmersbach“ aufgehoben.
3. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss nimmt das Planungskonzept des Bebauungsplans Nr. 270 „Gummersbach – Frömmersbach - Mitte“ und der Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ und der 6. Änderung der Bebauungspläne Nr. 1 und 1a „Frömmersbach“ in diesem Geltungsbereich zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, auf dieser Grundlage die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

**Begründung:**

Während im Westen und Osten des Stadtteils Frömmersbach die Bebauungspläne Nr. 1 und 1a bereits aufgehoben und durch andere Bebauungspläne ersetzt wurden, ist der mittlere Bereich noch durch die Bebauungspläne 1 und 1a bzw. die 6. Änderung der Bebauungspläne 1 und 1a überplant. Durch den Bebauungsplan Nr. 270 „Gummersbach – Frömmersbach - Mitte“ sollen in erster Linie die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung an den heutigen Bestand und die heutigen Anforderungen im Plangebiet angepasst werden. Hierbei kommt es gegenüber den bisherigen Festsetzungen zu Verschiebungen zwischen Allgemeinen Wohngebieten und Dorfgebieten.

Da das gesamte Plangebiet bis auf wenige Baulücken bebaut ist, werden keine Baugrenzen festgesetzt. Außer der Art der Nutzung sollen keine weiteren Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen werden.

Die übrigen Belange sind dementsprechend gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 270 „Gummersbach – Frömmersbach - Mitte“ werden die Bebauungspläne Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ sowie die 6. Änderung des Bebauungsplans 1 und 1a „Frömmersbach“ aufgehoben.

**Anlage/n:**

Übersichtsplan